

9. SGB-II-Änderungsgesetz:

→ Tipps für die Beratungspraxis

Handlungsspielräume nutzen – Schaden begrenzen :



- Vorrangige Leistungen und Zwangsverrentung
- Vorläufige Entscheidungen:
Wegfall Erwerbstätigenfreibetrag
- Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit
- KdU: Gesamtobergrenze
- „Sozialwidriges Verhalten“ / Ersatzanspruch

Vorrangige Leistungen (§ 5 Abs. 3) und Zwangsverrentung



- Verschärfte Mitwirkungspflichten gegenüber dem vorrangigen Leistungsträger

Bei Verstoß:

- Leistung wird versagt oder entzogen
- Ermessen: ganz oder teilweise

Vorrangige Leistungen (§ 5 Abs. 3) und Zwangsverrentung



- Verschärfte Mitwirkungspflichten gegenüber dem vorrangigen Leistungsträger

Bei Verstoß:

- Leistung wird versagt oder entzogen
- Ermessen: ganz oder teilweise

Gut zu wissen:

- Verschärfung gilt nicht für Zwangsverrentung
- Nur nach schriftlicher Belehrung
- Leistungsnachzahlung bei Pflichterfüllung

Zwangsverrentung

Gegenwehr = „sozialwidriges Verhalten“?

- ➔ Laut Gesetzwortlaut denkbar:
- ➔ Hilfebedürftigkeit wird vorsätzlich aufrecht erhalten
- ➔ Laut BA-FH kein sozialwidriges Verhalten:

„Es tritt keine Ersatzpflicht ein, weil das JC den Antrag auf die vorrangige Leistung stellen könnte (§ 5 Abs. 3). Dies wäre das mildere Mittel im Verhältnis zum Eintritt einer Ersatzpflicht und daher vorrangig.“

Zwangsverrentung

Gegenwehr = „sozialwidriges Verhalten“?

→ Laut Gesetzwortlaut denkbar:

→ Hilfebedürftigkeit wird vorsätzlich aufrecht erhalten

→ Laut BA-FH kein sozialwidriges Verhalten:

„Es tritt keine Ersatzpflicht ein, weil das JC den Antrag auf die vorrangige Leistung stellen könnte (§ 5 Abs. 3). Dies wäre das mildere Mittel im Verhältnis zum Eintritt einer Ersatzpflicht und daher vorrangig.“

□ **Ausblick: Keine Zwangsverrentung, wenn Hilfebedürftigkeit (SGB XII) erzeugt wird.**

Vorläufige Entscheidung (§ 41a) - 1

Muss:

- Anspruch wahrscheinlich, Feststellung braucht Zeit
- Anspruch dem Grunde nach, Feststellung der Höhe braucht Zeit (schwankende Einkommen, Selbstständige)

Kann:

- Anhängiges Gerichtsverfahren (BVerfG, BSG, EU-GH)

- ➔ Begründung der Vorläufigkeit
- ➔ „Bedarfsdeckung“
- ➔ Erwerbstätigen-Freibetrag kann unberücksichtigt bleiben

Vorläufige Entscheidung (§ 41a) - 2

Muss:

- Anspruch wahrscheinlich, Feststellung braucht Zeit
- Anspruch dem Grunde nach, Feststellung der Höhe braucht Zeit (schwankende Einkommen, Selbstständige)

Kann:

- Anhängiges Gerichtsverfahren (BVerfG, BSG, EU-GH)

→ Begründung der Vorläufigkeit

→ „Bedarfsdeckung“

→ Erwerbstätigen-Freibetrag kann unberücksichtigt bleiben

Ermessen:
Fehlerhaft bei Wegfall Bedürftigkeit

Vorläufige Entscheidung (§ 41a) - 3

Abschließende, neue Entscheidung

Wann?

- Differenz vorläufiger Bescheid – tatsächlicher Anspruch
- Antrag Leistungsberechtigter → i.d.R. empfehlenswert!

Vorläufige Entscheidung (§ 41a) - 3

Abschließende, neue Entscheidung

Wann?

- Differenz vorläufiger Bescheid – tatsächlicher Anspruch
- Antrag Leistungsberechtigter → **i.d.R. empfehlenswert!**

A yellow callout box with a black border and a tail pointing towards the text 'i.d.R. empfehlenswert!' in the list below. It contains the text 'BA-FH: Zwingend von Amts wegen' in black, sans-serif font.

BA-FH:
Zwingend von Amts wegen

Vorläufige Entscheidung (§ 41a) - 3

Abschließende, neue Entscheidung

Wann?

- Differenz vorläufiger Bescheid – tatsächlicher Anspruch
- Antrag Leistungsberechtigter → **i.d.R. empfehlenswert!**

Wie?

- Mitwirkungs- und Nachweispflichten
 - i.d.R. Durchschnittseinkommen - Ausnahmen:
 - Wegfall Bedürftigkeit in einem Monat **Widerspruch zur VO**
 - Antrag auf monatliche Betrachtung **Widerspruch zur VO**
 - Nach einem Jahr: „vorläufig“ wird automatisch „endgültig“.
- Gegenmittel: Antrag auf Entscheidung!**

Vorläufige Entscheidung (§ 41a) - 3

Abschließende, neue Entscheidung

Wann?

- Differenz vorläufiger Bescheid – tatsächlicher Anspruch
- Antrag Leistungsberechtigter → **i.d.R. empfehlenswert!**

Wie?

- Mitwirkungs- und Nachweispflichten
 - i.d.R. Durchschnittseinkommen - Ausnahmen:
 - Wegfall Bedürftigkeit in einem Monat **Widerspruch zur VO**
 - Antrag auf monatliche Betrachtung **Widerspruch zur VO**
 - Nach einem Jahr: „vorläufig“ wird automatisch „endgültig“.
- Gegenmittel: Antrag auf Entscheidung!**

BA-FH: Nur wenn keine Abweichung – also nie!

Widerspruch SGB II – Alg-II-Verordnung

SGB II – § 41a Abs. 4

„ Bei der abschließenden Feststellung (...) ist ein **monatliches Durchschnittseinkommen** zugrunde zu legen.

Satz 1 gilt nicht

1. (...)
2. soweit der **Leistungsanspruch** in mindestens **einem Monat** (...) durch zu berücksichtigende Einkommen **entfällt** oder
3. wenn die **leistungsberechtigte Person** (...) eine Entscheidung **auf der Grundlage des tatsächlichen monatlichen Einkommens beantragt.**

Alg-II-VO - § 3 Abs. 4

Für Selbstständige gilt:

„Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der **Teilung des Gesamteinkommens** im Bewilligungszeitraum **durch die Anzahl der Monate** im Bewilligungszeitraum ergibt.“

Einkommensanrechnung: Monats- versus Durchschnittsbetrachtung?

Schwankendes Einkommen

2000
€

Eink. / Monat	Jan.	Feb.	April	Mai	Juni	Juli
1000 €						
900 €						
800 €						
700 €						
600 €						
500 €				500 €		
400 €						
300 €						
200 €	200 €					200 €
100 €						

Einkommensanrechnung: Monats- versus Durchschnittsbetrachtung?

Transferentzugs-
grenze (max.)

2000
€

Eink. / Monat	Jan.	Feb.	April	Mai	Juni	Juli
1000 €						
900 €						
800 €						
700 €						
600 €						
500 €				500 €		
400 €						
300 €						
200 €	200 €					200 €
100 €						

SGB-II-
Bedarf

Einkommensanrechnung: Monats- versus Durchschnittsbetrachtung?

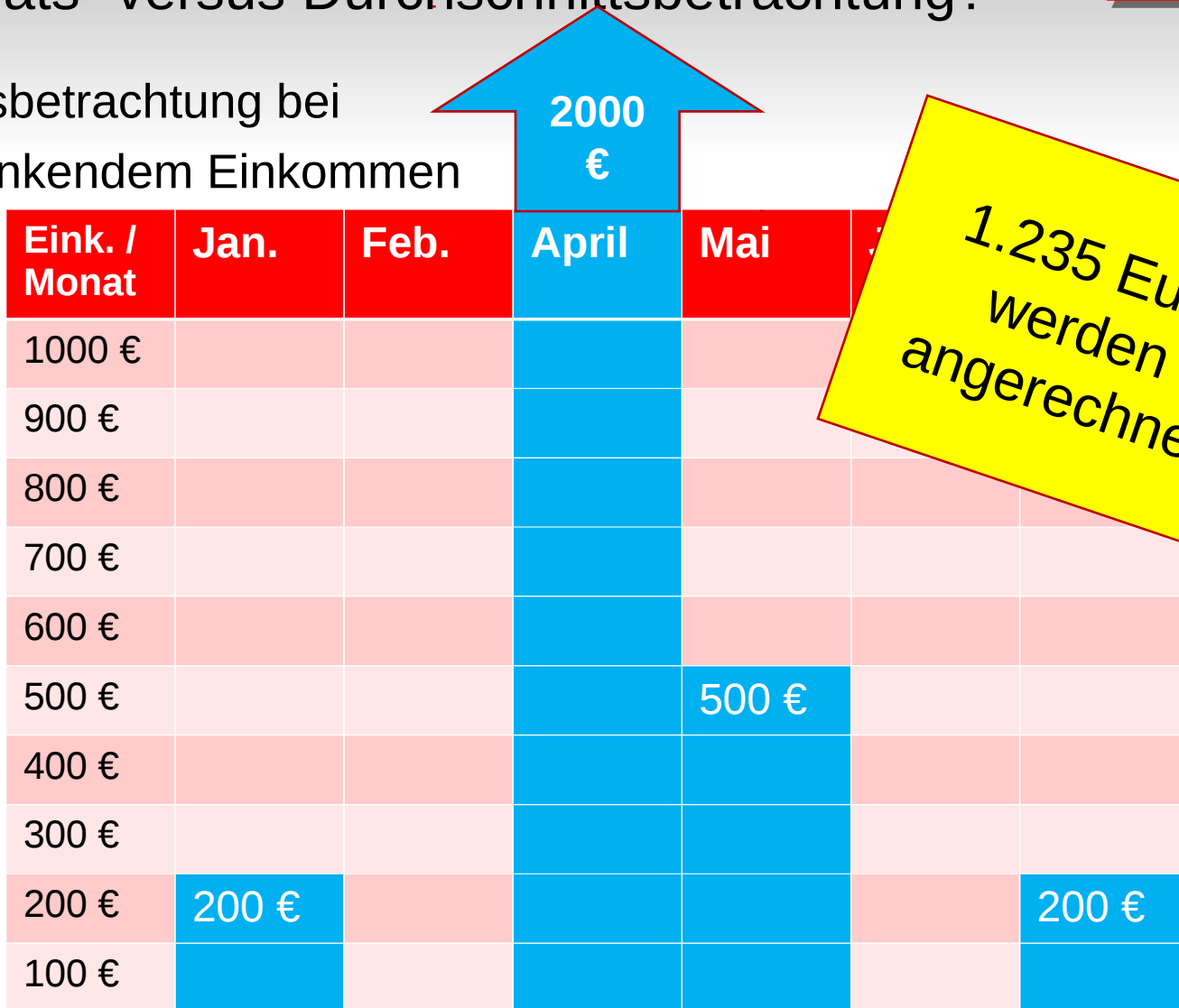
Durchschnitt aus schwankendem Einkommen

Eink. / Monat	Jan.	Feb.	April	Mai	Juni	Juli
1000 €						
900 €						
800 €						
700 €						
600 €						
500 €	485 €	485 €	485 €	485 €	485 €	485 €
400 €						
300 €						
200 €						
100 €						

~ 1.700 Euro
werden
angerechnet

Einkommensanrechnung: Monats- versus Durchschnittsbetrachtung?

Monatsbetrachtung bei
Schwankendem Einkommen



1.235 Euro
werden
angerechnet

- ▣ Prognose bei vorläufigen Entscheidungen – Vorgaben BA-FH:
- „Größere **Einkommensschwankungen** sind jedoch zu **berücksichtigen**. Ein Durchschnittseinkommen würde in diesen Fällen in Monaten mit deutlich geringeren Einkommen zu einer Bedarfsunterdeckung führen.“
- „Bei **Selbstständigen** kann (...) von einem **gleichbleibendem Einkommen abgesehen werden**. So ist bei Existenzgründern in den ersten Monaten zu berücksichtigen, dass regelmäßig niedrigere Einnahmen erzielt werden (...).“

Kosten der Unterkunft „Gesamtangemessenheitsgrenze“ (§ 22 Abs. 10)



□ Option für JC: **Obergrenze für die Warmmiete**

➔ **Wegfall der Einzelfallprüfung** der Heizkosten ☹️

Keine Kostendeckung – Was tun?

➔ **Werte aus dem Heizspiegel** einfordern!
(Verweis Gesetzesbegründung S. 40)

➔ **Hohe Heizkosten begründen:**
Abweichungen bleiben möglich
(Grundsätze des Abs. 1 gelten auch bei Abs. 10)

Ausweitung Ersatzansprüche § 34 - 1

- Hartz-IV-Leistungen müssen bei „sozialwidrigem Verhalten“ zurück gezahlt werden (Erstattungsanspruch)
- Bisher: nur **Herbeiführen** der Hilfebedürftigkeit
- Zukünftig auch: Leistungsanspruch wird vorsätzlich / grob fahrlässig **aufrecht erhalten, nicht verringert oder beendet**
- ➔** Rückzahlung beginnt sofort (30-%-Aufrechnung)

Gut zu wissen:

- BSG: „eng zu fassende Ausnahmefälle“

Ausweitung Ersatzansprüche § 34 - 2

Gut zu wissen:

☑ BA-FH:

➔ Handlungstendenz auf die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit gerichtet

➔ Geringe Anforderungen an wichtigen Grund:
„vernünftige und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbare Erwägungen“

Ausweitung Ersatzansprüche § 34 - 3

Gut zu wissen:

☑ BA-FH:

➔ „Allerdings verbietet sich eine Aufrechnung gegen Leistungen, die ihrerseits sozialwidrig bezogen werden. Beispiel: Die eLb hat in 2011 sozialwidrig Leistungen bezogen und soll diese **bei fortwährendem sozialwidrigem Leistungsbezug** in 2012 ersetzen. Eine **Aufrechnung** ist hier **nicht möglich**.“

Infos auf www.erwerbslos.de



The screenshot shows a web browser window displaying the website www.erwerbslos.de. The page title is "Aktualisiert: Hartz IV Änderungen in Kraft getreten". The main content area contains the following text:

Aktualisiert: Hartz IV Änderungen in Kraft getreten
Dienstag, den 06. September 2016 um 00:00 Uhr

Zum 1. August ist das 9. SGB-II-Änderungsgesetz in Kraft getreten. Wir haben die Änderungen für SozialberaterInnen aufbereitet und erläutert, damit sie in der Beratung berücksichtigt werden können. Aktuelle Ergänzung: Wir haben die Paragraphen "übersetzt", die die Leistungsansprüche von Auszubildenden regeln.

[Änderungen bei Hartz IV – 9. SGB-II-Änderungsgesetz, Langfassung, Stand Juli 2016, 18 S., PDF](#)

Mit dem Änderungsgesetz wurden auch die Leistungsansprüche von Auszubildenden grundlegend neu geregelt. Diese Änderung ist recht kompliziert, da nach Ausbildungsgängen und teils auch nach der Wohnsituation der Auszubildenden unterschieden werden muss. Wir haben daher zur Schnittstelle Ausbildungsförderung und Hartz IV ein Extra-Info erstellt. Es enthält die wichtigsten Neuregelungen für Auszubildende (Auszug aus der Langfassung) sowie zum besseren Verständnis eine tabellarische Übersicht, die die alte und die neue Rechtslage nebeneinander gestellt.

[Leistungsansprüche von Auszubildenden \(alt - neu\), PDF](#)

Neu: Die beiden Paragraphen 7 Abs. 5 und 6 sowie § 27, die die Leistungsansprüche von Auszubildenden regeln, enthalten viele Querverweise auf andere Paragraphen. Wir haben diese Verweise durch Inhalte ersetzt, um die Paragraphen lesbarer zu machen.

["Übersetzung" der Leistungsansprüche von Auszubildenden \[PDF\]](#)

The left sidebar contains a "Themen" section with links to "Startseite", "Recht praktisch", "Rechtshilfen", "Arbeitslosengeld I", "ALG II Anträge & Bescheide", "ALG II Regelleistungen & Co", "ALG II Wohnkosten", "ALG II Einkommen", "ALG II Widersprüche & Co", "ALG II Vermögen", "Presse", "Positionen", "A-Info", "Gewerkschaften", "Kampagne 2009", "Archiv (Kinderkampagne)", "Adressen-Beratungsstellen", "Ratgeber und Flyer", "Koordinierungsstelle", "Links", "Vereinsmitgliedschaft", "Impressum", and "Sitemap".

The right sidebar contains a "Gewerkschaften" section with logos and links for DGB, ver.di, iqmetal.de, iqbau.de, gew.de, iqabce.de, ngg, and evq-online.org.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!